

läugnen ist, in sehr vielen Theilen des Landes während dieser zwei Jahre die Jagd beinahe gänzlich aufgehört hat und fast alle jagdbaren Thiere ausgerottet worden sind. Allein, wie gesagt, nach der Eröffnung des Herrn Staatsministers würde die Stellung eines solchen Antrags vielmehr zu der uns in Aussicht gestellten Gesetzbvorlage gehören, und ich sehe daher in diesem Augenblicke davon ab.

Secretair v. Polenz: Ich hatte bereits, ehe mein verehrter Freund v. Welck zu sprechen anfing, einen Antrag dieser Art aufgesetzt, denn ich eben der Kammer vorlegen werde. Auch ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß, wenn eine vollständige Entschädigung gewährt werden muß, mehrere der jetzigen Inhaber der Jagd in den Fall kommen werden, sehr gern das Jagdrecht wieder zurückzugeben. Ich glaube daher der hohen Kammer vorschlagen zu dürfen, in dem Deputationsgutachten nicht nur das Wort „angemessene“ in „vollständige“ zu verwandeln, sondern auch nach dem Worte „gewährt“ hinzuzusetzen: „oder dafern man sich darüber nicht vereinigen kann, die Rückgabe der Jagdgerechtigkeit an die vorher dazu Berechtigten bestimmt werde.“ Ich will nun ganz anheimgeben, ob man dem, was Herr v. Welck sagte, beistimmen, oder einen Antrag dieser Art nicht stellen will.

v. Schönberg-Bibran: Was Herr Secretair v. Polenz gesagt hat, scheint mir nur eine Ansicht zu enthalten, worauf er nicht einen besondern Antrag stellt, sonst würde ich mir allerdings einige Worte erlauben.

Secretair v. Polenz: Ich würde fast glauben, daß es nunmehr eines Antrags nicht bedürfte.

Präsident v. Schönfels: Ich konnte den Antrag nicht zur Unterstützung bringen, weil das Ende der Rede des Herrn v. Polenz mir dahin gerichtet schien, als wäre es erst der Kammer anheimzugeben, ob ein solcher Antrag gebracht werden sollte. Also als eingebrachten Antrag konnte ich das, was er gesagt hat, nicht ansehen.

v. Schönberg-Bibran: Nach der Erklärung des Herrn Minister v. Friesen stellt sich die Sache allerdings so dar, wie ich auch glaubte, daß ich meine Abstimmung in Betreff des Deputationsgutachtens stellen wollte. Ich werde gegen den Antrag der Deputation stimmen, weil mir nur eigentlich ein Beschluß vorzuliegen scheint, den die geehrte Kammer fassen möchte und der dahin geht, daß die betreffenden Petitionen an die zweite Kammer abgegeben werden möchten. Etwas Weiteres, scheint mir aber, hat die erste Kammer nicht zu beantragen nach der Erklärung des Herrn Staatsminister, die ich ganz zufriedenstellend finde, da uns die Regierung ein Gesetz verheißt hat.

Präsident v. Schönfels: Es scheint weiter Niemand das Wort zu begehren.

Staatsminister Behr: Herr Präsident, ich bitte ums Wort, um auch von meinem Standpunkte aus dem, was be-

reits von meinem geehrten Herrn Collegen erklärt worden ist, noch Einiges hinzuzufügen. Es ist in dem vorliegenden Berichte und in dessen Beilage der Begriff Staat und Fiscus verschiedentlich identificirt worden. Ich will auf eine Erörterung darüber, ob mit Recht oder mit Unrecht, nicht eingehen. Soviel ist aber gewiß, daß bei dieser Gelegenheit der Fiscus selbst mit zu denen gehört, welche schwere Verluste erlitten haben. Es ist jedoch nicht meine Absicht, darauf zurückzukommen; nur glaube ich in der Nothwendigkeit zu sein, die fisciatische Verwaltung gegen einzelne Aeußerungen, die theils in dem Berichte enthalten, theils während der Discussion gefallen sind, in Schutz zu nehmen. In dem Berichte ist es namentlich eine Stelle, welche mir Anlaß zu einigen Bemerkungen giebt. Sie findet sich Seite 432, dort heißt es: „die Regierung dürfe es nicht gut heißen, daß durch ihre gesetzlichen Anordnungen in Dingen, wo sie selbst als Contrahent aufgetreten, dem andern Contrahenten, als Privatperson, der erkaufte Gegenstand genommen, und daß der Staat dadurch ohne Grund und Noth bereichert werde. Bei Gelegenheit der Veräußerung der erwähnten Jagdgerechtfame an Privatpersonen scheine dies aber der Fall zu sein, insofern, als die Staatsregierung den Abkäufern, welchen man das erkaufte Recht Staatswegen wieder entzogen, gewiß gegen Recht und Gerechtigkeit und gegen den gesunden Sinn des Volkes die bezahlten Kaufgelder nicht zurückgewähren wolle.“ Ich glaube, daß, wenn diese Voraussetzung überhaupt ausgesprochen worden ist, sie eine vollständig irrige sei und auf irrigen Ansichten beruhe. Es kann sich gar nicht darum handeln, ob von Seiten der fisciatischen Verwaltung ihrer eignen Ueberzeugung nach diese Kaufgelder zurückgegeben werden wollen oder nicht, sondern lediglich darum, ob sie in ihrer verantwortlichen Stellung es dürfe. Die Regierung hat von dem Augenblicke an, wo die Frankfurter Verhandlungen eine Bestimmung der Art nur entfernt ahnen ließen, aufgehört, Jagden zu verkaufen. Später gründete sich die wirklich erfolgte Aufhebung des Jagdrechtes auf einen gesetzlichen Act. Die Regierung ist aber nicht allein der Factor für die Gesetzgebung; sie kann auch allein keine veränderte Bestimmung treffen, am wenigsten kann die fisciatische Verwaltung einseitig von einer gegebenen Gesetzbvorschrift abgehen, wenn sie nicht geradehin ihre Pflicht übertreten will. Daß die Sache aber zweifelhaft sei, geht schon daraus hervor, weil in dem einzigen Falle, der bis jetzt wenigstens zu meiner Kenntniß gekommen ist, der Rechtsweg nicht mit Glück betreten, sondern die angestellte Klage von dem Gerichtshofe als un schlüssig zurückgewiesen worden ist. Ich erwähne das bloß deshalb, um die Finanzverwaltung zu rechtfertigen, wenn sie sich nicht einseitig erlaubt, von dem Bestehenden abzugehen, bevor nicht die Gesetzgebung abhilft, die hier weder in Bezug auf die polizeiliche Handhabung, noch in Bezug auf die Entschädigung von ihr auszugehen hat, weil der Fiscus ja selbst nur Partei ist. Es kann also der Regierung nicht zum Vorwurf gemacht werden, wenn sie eine einseitige Entscheidung sich